

Satzung
der Wählergemeinschaft
„AKTIV für Wegberg“

§ 1

Name, Zweck und Sitz

- (1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen „AKTIV für Wegberg“.
- (2) Die Wählergemeinschaft „AKTIV für Wegberg“ ist eine Vereinigung von Bürgern der Stadt Wegberg, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit im Stadtrat an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Wählergemeinschaft „Aktiv für Wegberg“ gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.
- (3) Die Wählergemeinschaft „AKTIV für Wegberg“ hat ihren Sitz in Wegberg.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Wählergemeinschaft „AKTIV für Wegberg“ können alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wegberg werden, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wahlberechtigt sind. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) schriftliche Austrittserklärung und kann jederzeit erklärt werden,
 - b) Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss,
- oder
- c) Tod.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
- a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergemeinschaft verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,
 - b) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts.

(4) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Buchstabe b) steht der Betroffenen bzw. dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

(5) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge für den Monat des Austritts.

(6) Die Mitglieder der Wählergemeinschaft „AKTIV für Wegberg“ benennen sämtliche Fragestellungen, die die Arbeit der Wählergemeinschaft „Aktiv für Wegberg“ betreffen – sei es sachlicher oder personeller Natur – in den dafür vorgesehenen Gremien (Vorstand oder Mitgliederversammlung). Sofern die Fragestellungen dort nicht ausreichend beantwortet bzw. diskutiert worden sind, ist dies umgehend mitzuteilen.

§ 3

Mittel

Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergemeinschaft durch Mitgliedsbeiträge, Beiträge von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern und Spenden.

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt auf freiwilliger Basis mindestens 1 Euro oder einen selbstbestimmten Beitrag monatlich / quartalsmäßig / halbjährlich / jährlich und ist jeweils zum 5. des Monats zu entrichten.

(2) Mitglieder der Wählergemeinschaft, die Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs-, Beiräten oder anderer Funktionen Tantiemen oder ähnliche Bezüge erhalten, haben von ihren Bruttobezügen 30 Prozent an die Wählergemeinschaft abzuführen.

(3) Bezüglich der Handhabung von Spenden gelten die Regelungen des Parteiengesetzes. Zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen ist grundsätzlich der Vorstand berechtigt. Dies betrifft sowohl Spenden von juristischen und persönlichen Personen, als auch Zuwendungsbestätigungen für Sonderbeiträge von Mandatsträgern.

§ 4

Organe

Organe der Wählergemeinschaft „AKTIV für Wegberg“ sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 Satz 3 aufgenommenen Mitgliedern der Wählergemeinschaft zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen

- a) die Beschlussfassung über das Programm,
- b) die Beschlussfassung aller das Interesse der Wählergemeinschaft berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
- c) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 8),
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes, Vor-
- e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- f) die Wahl der Revisorin/des Revisors.

§ 6

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer/in,
- d) dem/der Kassier/in,
- e) zwei Beisitzer/in.

(2) Der Vorstand hat alle, im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergemeinschaft zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er vertritt die Wählergemeinschaft nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des/der Vorsitzenden und zusätzlich eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand wird für die Dauer von 1 Jahr gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(4) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

(5) Der Vorstand kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratende Personen einladen, die nicht zwingend Mitglied oder Unterstützer der Wählergemeinschaft sein müssen. Diese haben kein Stimmrecht zu diesen Tagesordnungspunkten.

§ 7

Versammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit 4 der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.

(2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Buchstabe d) genannten Aufgaben zu erfüllen.

§ 8

Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahlen

(1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Absendetag gerechnet, Poststempel gilt, mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich einzuladen.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergemeinschaft abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Personen der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens drei Tagen; im Übrigen gilt Absatz 1. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jede Bewerberin, jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbungen entscheidet das vom der Leitung der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird. Die Erfüllung aller Anforderungen ist von zwei aus der Versammlung zu bestimmenden TeilnehmerInnen an Eides statt zu versichern.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen BewerberInnen, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der BewerberInnen. Die Niederschrift ist von dem/r Leiter/in der Versammlung sowie der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9

Auflösung

Die Wählergemeinschaft kann mit den Stimmen von 2/3 der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 10

Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihr/ihm und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes vorzulegen und zu genehmigen.

§ 11

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.03.2014 in Kipshoven genehmigt. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 07.03.2014 in Kraft.

Bei der Mitgliederversammlung vom 24.10.2015 wurde einstimmig darum gebeten und genehmigt, folgende Änderungen vorzunehmen:
§6 statt „einem/einer Beisitzer/in“, Änderung in: „zwei Beisitzer/in“,

§7 statt „Jahr“ Änderung in: „Kalenderjahr“ und „Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung...“ Änderung in: „Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder per Email...“

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 02.12.2017 in Wildenrath.

Durch die Mitgliederversammlung am 3. Juli 2021, wurden § 3 und § 6 Abs. 5 geändert.